

Frauenfeld, 25. Juni 2007

Entscheid Nr. 52

0096/2007/DBU/ARP

Politische Gemeinde Altnau

- **Teilzonenplan „Hafen“**
- **Gestaltungsplan „Hafen“ mit UVB**

1. Mit Schreiben vom 4. April 2007 ersucht der Gemeinderat Altnau um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind gegen die Vorlagen keine Rekurse hängig.
2. Der **Teilzonenplan „Hafen“** betrifft die Umzonung des neuen nördlichen Molenkopfs sowie eines kleinen Bereiches rund um das neue Hafengebäude in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, eines Teils von Parzelle Nr. 19 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Freihaltezone sowie der Parzellen Nrn. 17 und 18 (teilweise) von der Landwirtschaftszone in die Intensiverholungszone resp. umgekehrt. Damit wird die planungsrechtliche Grundlage für den neuen Hafen Altnau geschaffen.

Der **Gestaltungsplan „Hafen“** (nachfolgend GP) besteht aus einem allgemeinverbindlichen Situationsplan im Massstab 1:1'000 plus Sonderbauvorschriften (SBV) sowie einem Planungsbericht (informativer Teil). Der GP bezweckt gemäss Art. 3 SBV die Fertigstellung des Hafens Altnau, den Neubau eines Hafengebäudes, die Renaturierung des Seeuferbereichs sowie die Realisierung eines Schifffanlegesteges für die Personenschifffahrt. Die Realisierung des Schifffanlegesteges wurde jedoch zurückgestellt und wird entsprechend lediglich als Hinweis und nicht als allgemeinverbindlicher Inhalt eingestuft. Der GP stellt gemäss Planungsbericht sicher, dass das Projekt architektonisch gut gestaltet, optimal in die Umgebung eingepasst, zweckmässig erschlossen sowie umwelttechnisch einwandfrei realisiert wird. Im GP werden die wesentlichen Elemente der Erschliessung, der Nutzung und der Gestaltung allgemeinverbindlich festgelegt. Innerhalb des GP-Perimeters wird im Bereich der Intensiverholungszone nicht von der Regelbauweise abgewichen. Hingegen liegen das neue Hafengebäude (Baubereich BB1) sowie die Nebenbauten (Baubereich BB2) und die neue Terrasse des Restaurants Krone innerhalb des ordentlichen Gewässerabstandes. Von der Regelbauweise oder den Vorschriften über den Wald- oder Gewässerabstand kann nach § 19 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) abgewichen werden, wenn dadurch gesamthaft ein besse-

res architektonisches und ortsbauliches Ergebnis erzielt wird und dieses im öffentlichen Interesse liegt. Die zonengemässe Nutzungsart darf nicht geändert werden. Ausserhalb des Gestaltungsplangebietes gelegene Grundstücke dürfen nicht anders als nach den für die Zone des Gestaltungsplanareals geltenden Vorschriften der Regelbauweise betroffen werden. Die hierfür erforderlichen Nachweise können den zur Genehmigung eingereichten Unterlagen entnommen werden. Zusammen mit den GP-Unterlagen wurde beim DBU auch ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) eingereicht. Gemäss Beurteilungsschreiben des DBU vom 11. Juni 2007 kann das Vorhaben unter Befolgung der im vorerwähnten Schreiben enthaltenen Anträge als umweltverträglich eingestuft werden.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden seitens der einbezogenen Fachstellen folgende Hinweise, welche für die weiteren Schritte von Bedeutung sind, abgegeben:

Die **Seepolizei** hat gegen den Hafenausbau in Altnau nichts einzuwenden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. In Bezug auf die Schifffahrtsbestimmungen (Art. 3.05 der Bodensee-Schifffahrtsverordnung (BSO; SR 747.223.1)) ist zu beachten, dass

- vom Hafenareal aus keine Scheinwerfer eingesetzt werden dürfen, welche die Schifffahrt oder den Verkehr an Land gefährden könnten,
- keine Lampen verwendet werden, die mit den für den Schiffsbetrieb vorgesehenen Lichtern und Zeichen verwechselt werden oder deren Sichtbarkeit beeinträchtigen könnten.

Zur Markierung der Fahrrinne sollten anstelle der vorgesehenen Markierungsbojen 4 Empfehlungszeichen D.2 (grün/weiss) auf Pfählen montiert werden. Diese Schifffahrtszeichen sind eine Empfehlung für den Schiffsführer, sich auf der mit „grün“ bezeichneten Fahrwasserseite zu halten. Die äusseren 2 Tafeln sollten durch aufgesetzte Lampen (indirekt, nicht blendend) beleuchtet werden.

Die Hafeneinfahrt muss gemäss Art. 5.02 Abs. 1 BSO beleuchtet sein, ein grünes Licht auf dem vom See aus gesehen rechten Molenkopf und ein rotes Licht auf dem vom See aus gesehen linken Molenkopf.

Die Sichtweite der Hafeneinfahrtslichter muss in dunkler Nacht bei klarer Luft etwa 6 km betragen.

Schon während den Vorbesprechungen wurde darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Seepolizei die geplante Hafenein- und ausfahrt insbesondere für Segelschiffe ohne Motor zu schmal sein könnte.

Gemäss den vorliegenden Gestaltungsplänen ist der Bootsschlipf direkt neben der Badezone geplant. Es ist zu berücksichtigen, dass dort nicht nur Jollen sondern auch kleine Motorschiffe eingewassert werden. Diese müssen die Uferzone auf dem

kürzesten Weg durchfahren. Es muss sichergestellt werden, dass die Badezone nicht durchfahren wird.

Allfällige Signalisationen sind rechtzeitig mit der Seepolizei abzusprechen.

Die Badezone sollte mit dem Verbotssymbol A.1 (rot/weiss/rot) und gelben Bojen signalisiert werden. Somit ist die Durchfahrt für Fahrzeuge aller Art verboten. Weiter sollte die Stelli in die Badezone mit einbezogen werden. Somit kann eine separate Signalisation der Stelli umgangen werden.

Sollte der Schifffahrtssteg gemäss Planung realisiert werden, muss darauf hingewiesen werden, dass gemäss Art. 11.04 Abs. 1 BSO das Baden und Tauchen im Umkreis von 100m um die Einfahrten von Häfen, die von Fahrgastschiffen benutzt werden, und um die Landestellen der Fahrgastschifffahrt ausserhalb öffentlicher Badeplätze verboten ist. Dies gilt auch für andere Hafeneinfahrten, wenn dadurch die Schifffahrt behindert wird.

Schlussendlich wird darauf hingewiesen, dass

- die Steganlage, sofern sie durch Schiffe der konzessionierten Betriebe angelaufen werden soll, Art. 41 und 42 der Schifffbauverordnung (SBV; SR 747.201.7) entsprechen muss,
- gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) die Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen eingehalten werden müssen.

Das **Amt für Denkmalpflege** weist in seiner Stellungnahme vom 27. April 2007 darauf hin, dass zwischenzeitlich das kantonale Hinweisinventar grundlegend überarbeitet und am 8. Mai 2007 der Gemeinde formell übergeben worden sei (Ein Entwurf zur Vernehmlassung sei bereits früher zugestellt worden). Im revidierten Hinweisinventar sind die Bauten:

- Ruderbaum 10+ (Kegelbahn) / 366
- Hafenstrasse 10 / 368

als wertvolle Bauten eingestuft, was bedeutet, dass diese gemäss Kantonalem Richtplan als Schutzobjekte zu behandeln sind. Diesem Umstand wird Rechnung zu tragen sein. Insbesondere der historischen, einzigartigen Kegelbahn kommt als einer der frühesten Freizeitanlagen in unserem Raum, besondere Bedeutung zu. Sie könnte die moderne Freizeitanlage trefflich ergänzen und aufwerten.

Der **Rechtsdienst** des DBU weist darauf hin, dass im vorliegenden Gestaltungsplan der Schiffsanlegesteg nicht als "Festlegung", sondern lediglich als unverbindlicher "Hinweis" ausgeführt wird. Damit hat der Schiffsanlegesteg ab der vorgesehenen Badeplattform keine rechtsverbindliche Wirkung. Soweit der Schiffsanlegesteg später einmal realisiert werden sollte, erscheint es deshalb notwendig, dass dafür zunächst eine entsprechende Abänderung des Gestaltungsplanes erfolgt und an-

schliessend ein separates Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird. Soweit der Hauptzweck der Steganlage das Anlegen der öffentlichen Kursschiffe auf dem Bodensee bildet, müsste dannzumal auch geprüft werden, ob das bundesrechtliche Plangenehmigungsverfahren zur Anwendung gelangt. In diesem Falle würden die kantonalen Verfahren ersetzt werden.

Gemäss der **Fachstelle Natur und Landschaft** des Amtes für Raumplanung sollen die Flachdächer extensiv begrünt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der generellen Prüfung der Vorlagen die Anforderungen von § 33 PBG erfüllt sind.

Das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau entscheidet:

1. Der von der Gemeindeversammlung Altnau am 7. Mai 2007 beschlossene Teilzonenplan „Hafen“ wird genehmigt.
2. Der vom Gemeinderat Altnau am 5. Dezember 2006 beschlossene Gestaltungsplan „Hafen“ samt UVP wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Altnau, 8595 Altnau, unter Beilage von drei Teilzonenplänen „Hafen“ und vier Gestaltungsplänen „Hafen“ samt UVB, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Kemmental, Hauptstrasse, 8585 Langrickenbach
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Seepolizei
 - Departement für Bau und Umwelt, UVP-Fachstelle
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Bundesamt für Verkehr

5/5

- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Teilzonenplänen „Hafen“ und einem Gestaltungsplan „Hafen“ samt UVB, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 25. Juni 2007